



Kreisverwaltung Vulkaneifel ☒ Postfach 12 20 ☒ 54543 Daun

Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll
Rathausplatz 1
54584 Jünkerath



09.05.2012

Abteilung
**Kommunales und
Recht**
Unser Zeichen
**1-11821/OG Hall-
schlag**
Auskunft erteilt
Günter Willems
Zimmer
022
Telefon
06592/933-236
E-Mail
guenter.willems
@vulkaneifel.de

Haushaltssatzung nebst -plan der Ortsgemeinde Hallschlag für das Haushaltsjahr 2012

Ihre Vorlage vom 30. April 2012 - Az.: 1/901-11/06-So

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30. April 2012 hat die Verbandsgemeindeverwaltung Obere Kyll die vom Ortsgemeinderat am 26.04.2012 beschlossene Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan vorgelegt und die notwendigen Genehmigungen beantragt.

Nach Prüfung der Unterlagen ergeht hiermit in Bezug auf die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Ortsgemeinde Hallschlag für das Haushaltsjahr 2012 folgende

Entscheidung:

Gemäß § 95 (4) Nr. 2 GemO i. V. m. § 103 (2) GemO wird von dem in § 2 der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 80.000 € ein Teilkreditbetrag in Höhe von 57.600 € aufsichtsbehördlich genehmigt. In Höhe eines Betrages von 22.400 € wird die Kreditgenehmigung versagt.

Von dem genehmigten Kreditteilbetrag in Höhe von 57.600 € ergeht des Weiteren in Höhe von 33.600 € die Kreditgenehmigung nur unter der **Bedingung**, dass der Gemeindeanteil in der Ausbaubeitragsatzung auf 30 % festgesetzt wird.

Gründe:

Gemäß § 1 der Haushaltssatzung betragen vorliegend die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 167.400 €, und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 261.000 €. Hieraus errechnet sich ein Negativsaldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in Höhe von 93.600 €. Dies stellt zugleich auch die Höchstgrenze der Investitionskredite dar (vgl. VV 4.1 zu § 103 GemO). Gemäß Satz 4 der VV 4.1 zu § 103 GemO hat die Aufsichtsbehörde bei der Gesamtgenehmigung die im Haushaltsplan vorgesehene Kreditaufnahme unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen und dabei besonders darauf zu achten, dass die vorgesehenen Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen. Die feststehenden zu erwartenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen stehen nur

dann mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang, wenn aus den ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen nicht nur sämtliche ordentlichen und außerordentlichen Auszahlungen einschließlich der planmäßigen Tilgungen von bereits genehmigten Investitionskrediten sowie die Folgekosten von Investitionen bestritten werden können, sondern auch ausreichend Mittel zur Deckung der neuen Schuldendienstverpflichtung verbleiben.

Die Ortsgemeinde Hallschlag hatte bereits in den vergangenen Jahren keine dauernde Leistungsfähigkeit mehr und die sog. „freie Finanzspitze“ als Ausdruck der dauernden Leistungsfähigkeit weist im Haushaltsjahr 2012 mit 191.740 € einen erheblichen Negativbetrag aus. Auch für den mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ist mit negativen freien Finanzspitzen in ähnlicher Größenordnung zu rechnen.

Im Grunde genommen dürfte insofern keine Kreditgenehmigung mehr erteilt werden. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nur noch unter den sehr strengen Ausnahmetatbeständen der Ziff. 4.1.3 der VV zu § 103 GemO zulässig. Die veranschlagten investiven Maßnahmen haben wir auf diese Kriterien hin überprüft.

Die Erneuerung der Brücke Bahnhofstraße über den Fangbach mit Gesamtkosten von 104.000 € erfüllt eine der Ausnahmetatbestände. Zum einen dürfte diese Maßnahme tatsächlich die Unabweisbarkeitskriterien der Ziff. 1 zu der VV 4.1.3 zu § 103 GemO erfüllen, zum anderen gilt aber auch zu berücksichtigen, dass der LBM Gerolstein mit Bewilligungsbescheid vom 08. Juni 2011 eine Zuwendung über 80.000 € ausgesprochen hat. Der Kreditbedarf für diese Maßnahme beträgt somit 24.000 €.

Auch der Ausbau der L 20 im Zuge der Trierer Straße und damit einhergehend der Ausbau der Gehwege innerhalb der OD Hallschlag erfüllt die Ausnahmegvorschrift der Ziff. 2 zu 4.1.3 zu § 103 GemO. Allerdings können wir hier den veranschlagten Kreditbedarf in Höhe von 49.000 € nicht anerkennen und genehmigen, sondern aus den nachfolgenden Gründen lediglich einen Kreditbedarf von 33.600 €. In dem uns vorliegenden Zuschussantrag an den LBM Gerolstein vom 21.02.2012 wurden bei Gesamtkosten der Ausbaumaßnahme in Höhe von 308.000 € in die Finanzierung zu erwartende Beiträge in Höhe von 215.600 € eingestellt. Das entspricht einem Beitragsaufkommen von 70 %. Bei einer beantragten und letztendlich auch mit Bescheid vom 12.03.2012 bewilligten Zuwendung in Höhe von 58.800 € verbleibt somit ein Kreditbedarf für die Gesamtmaßnahme in Höhe von 33.600 € und nicht, wie im Haushaltsplan nunmehr veranschlagt, in Höhe von 49.000 €. In Höhe eines Betrages von 15.400 € wird hiermit die Kreditgenehmigung für diese Maßnahme versagt.

An dieser Stelle müssen wir noch einmal die Bestimmung des § 93 (5) Satz 2 GemO zitieren, wonach Investitionsvorhaben oder selbständig nutzbare Teilvorhaben erst begonnen werden dürfen, wenn die Finanzierung gesichert ist. Gemäß Ziff. 11 der VV zu § 93 GemO ist die Finanzierung nur dann als gesichert anzusehen, wenn greifbare eigene Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen, über Zuweisung und Zuschüsse Dritter Bewilligungsbescheide vorliegen oder rechtsverbindliche Vereinbarungen bestehen und die Genehmigung der Investitionskredite vorliegt. Nach Ziff. 13 der VV zu § 93 begeht die Gemeinde eine Rechtsverletzung und die verantwortlichen Gemeindebeamten ein Dienstvergehen, wenn sie gegen das Gebot des § 93 (5) Satz 2 GemO verstoßen. Darüber hinaus dürfen wir noch auf die Bestimmungen des Zuweisungsantrages vom 21.02.2012 verweisen, wonach z. B. unter 8.2 die Richtigkeit und Vollständigkeit sämtlicher in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben versichert wird und dass nach Ziff. 8.9 dem Unterzeichner bekannt ist, dass die in den Antragsunterlagen enthaltenen Angaben subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch darstellen. Insofern können wir nur an die Verantwortlichen vor Ort appellieren, den gemeindlichen Eigenanteil in der Ausbaubeitragssatzung auf 30 % festzusetzen, sodass zum einen die Gesamtfinanzierung der Maßnahme - Ausbau

Gehwege in der OD Hallschlag - gesichert ist und zum anderen die Angaben dann mit dem gestellten Zuwendungsantrag vom 21.02.2012 harmonisieren. Die Stellung eines Strafantrages behalten wir uns noch ausdrücklich vor.

Die Befestigung des Parkplatzes vor dem Kindergarten, mit einem Kostenvolumen von 10.000 €, wovon die Ortsgemeinde Hallschlag 7.000 € auf dem Kreditwege zu finanzieren hätte, erfüllt nicht die strengen Ausnahmetatbestände der Ziff. 4.1.3, sodass die Kreditgenehmigung in Höhe von 7.000 € versagt werden muss.

Im übrigen werden gegen die nach § 97 (1) vorgelegte Haushaltssatzung nebst –plan der Ortsgemeinde Hallschlag aufsichtsbehördlich nach wie vor insoweit Bedenken erhoben, als im Ergebnishaushalt die Aufwendungen die Erträge übersteigen und im Finanzhaushalt der Positivsaldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen nicht ausreicht, um die planmäßige Tilgung von Krediten zu decken. Es bleibt somit abschließend festzustellen, dass sowohl Ergebnishaushalt als auch Finanzhaushalt unausgeglichen sind. Trotz Beitritt zum Kommunalen Entschuldungsfonds, der nur ein erster Schritt sein kann, bleibt die Ortsgemeinde Hallschlag aufgefordert, sämtliche Aufwendungen, und seien sie im Einzelfall auch noch so niedrig, auf den Prüfstand zu stellen und die Auszahlungen im Hinblick auf die Unabweisbarkeit kritisch zu hinterfragen. Der eingeschlagene Weg der Konsolidierung muss konsequent fortgeführt werden.

Der investive Schuldenstand betrug Ende des Jahres 2011 324.519 €. Dies entspricht einer Pro-Kopf-Verschuldung von 650,33 €, wobei der Landesdurchschnitt vergleichbarer Ortsgemeindengrößen bei 319,00 € liegt. Nicht nachvollziehbar ist für uns in der Übersicht über die Investitionskredite der Ortsgemeinde Hallschlag auf Seite 120 des Haushaltsplanes die Vorgangsnummer 38 (DG Hypo AG Hamburg), Wertstellung 30.10.2008 mit einem Ursprungskapital von 11.000 €, da dieser Kredit in der Übersicht über die Investitionskredite der Ortsgemeinde Hallschlag für das Haushaltsjahr 2011 nicht erschienen ist. Insofern dürfen wir um ausführliche Aufklärung bitten.

Neben der investiven Verschuldung ist jedoch auch die Verschuldung aus Verbindlichkeiten zur Aufnahme von Liquiditätskrediten zu erwähnen, die zum maßgeblichen Stand für den Kommunalen Entschuldungsfonds (31.12.2009) einen Betrag von 647.909 € ausweist und Ende des Jahres 2010 sich bereits auf 894.562,22 € summiert. Ende 2011 konnte erfreulicherweise diese Verschuldung wieder auf 728.209 € zurückgeführt werden. Es muss jedoch vorrangiges Ziel sein, diese Kredite weiter zurückzuführen, um auch die enorme Zinsbelastung aus diesen Verpflichtungen zu minimieren.

Erstmalig veranschlagt im Haushalt ist auch der 2/3 Landesanteil am Kommunalen Entschuldungsfonds in Höhe von 22.550 €. Der dem Haushaltsplan beigefügte Antrag auf Gewährung einer Zuweisung aus dem Kommunalen Entschuldungsfonds liegt uns vor und nach den Vorgaben des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur, gehen wir davon aus, dass im September 2012 die beantragte Entschuldungshilfe in Höhe von 22.550 € durch uns bewilligt und auch ausgezahlt werden kann.

Beiliegend erhalten Sie eine mit unserem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Haushaltssatzung nebst –plan wieder zurück. In der öffentlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist auf die reduzierte Kreditgenehmigung hinzuweisen.

Die Mehrausfertigung dieses Schreibens ist für die Ortsgemeinde Hallschlag bestimmt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag:

(Günter Willems)